

# BERICHT UND ANTRAG DES STADTRATES AN DAS GEMEINDEPARLAMENT

## Totalrevision der Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten (SRO 711)/Genehmigung

### 1. Ausgangslage

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 22. August 2022 das Rahmenkonzept für die Totalrevision der städtischen Gebühren beschlossen.

Da die Totalrevision der Gebührenordnung in verschiedener Hinsicht eine Herausforderung darstellt, einerseits in der Höhe oder dem Bestand einer Gebühr und andererseits über den Detaillierungsgrad, welcher die einzelnen Bestimmungen aufweisen sollen, wurde zur Ausarbeitung der revidierten Gebührenordnung eine Spezialkommission ins Leben gerufen. Die Spezialkommission setzt sich aus Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission, einer Vertretung des Stadtrates, einer Vertretung der Direktion Finanzen und Dienste und dem Rechtskonsulenten zusammen. Begleitet wurde die Spezialkommission durch einen externen Fachexperten des rechtswissenschaftlichen Instituts, Zürich.

Vorgängig zur Vorlage im Gemeindeparlament, hat der Stadtrat eine interne und externe Vernehmlassung durchgeführt. Die Direktionen der städtischen Verwaltung, die politischen Parteien, Interessengemeinschaften sowie die gesamte Bevölkerung der Stadt Olten, konnten sich zum Entwurf äussern. Die erhaltenen Rückmeldungen aus dem Vernehmlassungsverfahren wurden durch den Stadtrat verabschiedet und teilweise in den Entwurf der Gebührenordnung integriert.

Für die Genehmigung der Totalrevision der Gebührenordnung ist das Gemeindeparlament zuständig.

### 2. Materielle Anpassung des Reglements

#### 2.1 Systematik

Eine Gebührenordnung kann grundsätzlich auf verschiedene Arten gegliedert werden. Die Gliederung kann nach Sachgebieten, Ordnungsnummern oder Aufgaben erfolgen. Die aktuelle Gebührenordnung ist nach Sachgebieten gegliedert. Da die Organisationsstruktur der Verwaltung mit den Sachgebieten verknüpft ist, hat eine Reorganisation regelmässig zur Folge, dass die Gebührenordnung an Aktualität verliert. Mit der Revision ist eine Umstellung zum Aufbau nach Aufgaben vorgesehen. Diese Umstellung vereinfacht die Auffindbarkeit der gesuchten Gebühr und führt daher zu einem übersichtlicheren und nachvollziehbareren Aufbau für die Kundinnen und Kunden der städtischen Verwaltung. Zusätzlich hat eine verwaltungsinterne Reorganisation in der Arbeitszuteilung keine Folgen für die Aktualität der Gliederung. Zur Vereinheitlichung der städtischen Reglemente, wird in der revidierten Gebührenordnung anstelle der Bezeichnung «Paragraph» die Bezeichnung «Artikel» verwendet.

Bisher	Neu
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
II. Gebühren der Behörden und der Verwaltung	II. Gebühren der Verwaltung und Behörden
1. [kein Titel]	1. Verwaltung allgemein
2. Einwohnerkontrolle	2. Bauwesen
3. Ordnung und Sicherheit	3. Abfallwesen
4. Stadtbauamt	4. Nutzung städtischer Einrichtungen
5. Vormundschaftsbehörde	5. Nutzung öffentlicher Grund

6. Gesundheit 7. Zivilstandsamt 8. Steuerverwaltung 9. Stadtarchiv 10. Stadtbibliothek 11. Museen 12. Weitere Gebühren	6. Einwohnerkontrolle und Bestattungsamt 7. Feuerwehrwesen 8. Finanzen und Steuern 9. Gemeindepolizeiliche Aufgaben 10. Schulwesen 11. Rechtspflege
III. Schlussbestimmungen	III. Schlussbestimmungen

## 2.2 Allgemeine Bestimmungen

Bereits heute enthält die Rechtssammlung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten eine Gebührenordnung mit Allgemeinen Bestimmungen. Die totalrevidierte Fassung (nachfolgend: Rev-GO) nimmt diese Bestimmungen auf, strafft sie und ergänzt sie punktuell. Wesentliche Abweichungen vom geltenden Recht sind nicht beabsichtigt. Auf Grund der besseren Lesbarkeit, ist die Gegenüberstellung von bisherigen Ausführungen grundsätzlich an die Systematik der Rev-GO angelehnt.

Bisher	Neu
I. Allgemeine Bestimmungen [nicht vorhanden]	I. Allgemeine Bestimmungen <i>Art. 1 Geltungsbereich</i>
	<sup>1</sup> Diese Ordnung (Gebührenordnung) regelt die Erhebung von Gebühren durch die Behörden der Einwohnergemeinde Olten.
	<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben das übergeordnete Recht sowie Regelungen der Einwohnergemeinde in Sacherlassen.
	<sup>3</sup> Soweit die Gebührenordnung und die Ausführungsbestimmungen keine Regelungen enthalten, ist der kantonale Gebührentarif vom 8. März 2016 anzuwenden.

Art. 1 der Rev-GO regelt den Geltungsbereich der neuen Bestimmungen. Gebühren werden grundsätzlich auf der Grundlage der spezifischen Bestimmungen im besonderen Teil erhoben. Die allgemeinen Bestimmungen halten übergreifende Regeln fest.

In Art. 1 Abs. 2 Rev-GO wird klargestellt, dass das übergeordnete Recht vorbehalten bleibt, aber auch Regelungen in Spezialgesetzen (Sacherlassen). Dies ist bereits im geltenden Recht vorgesehen (vgl. § 1 Abs. 1 Gebührenordnung).

Art. 1 Abs. 3 Rev-GO führt neu die subsidiäre Geltung der kantonalen Bestimmungen ein. Dies erscheint sinnvoll, damit in der Anwendung des Gebührenrechts keine Lücken entstehen. In der Sache enthält das kantonale Recht viele ähnliche Bestimmungen wie die kommunale Gebührenordnung.

Bisher	Neu
I. Allgemeine Bestimmungen § 1 <i>Gebührenpflicht</i>	I. Allgemeine Bestimmungen <i>Art. 2 Gebührenpflicht</i>
<sup>1</sup> Für Tätigkeiten der Behörden und der Stadtverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührevorschriften der Spezialgesetzgebung.	<sup>1</sup> Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer eine Amtshandlung veranlasst oder eine öffentliche Einrichtung benützt.
<sup>2</sup> Gebührenfrei sind die Verrichtungen für Amtsstellen der Einwohnergemeinde oder solche, für welche generell oder im Einzelfall ein entsprechender Beschluss, der im Rahmen der Finanzkompetenzen zuständig	<sup>2</sup> Für Gebühren haften alle an einem Geschäft beteiligten Parteien solidarisch, ausgenommen gegnerische Prozessparteien.
	<sup>3</sup> Ausnahmen von der Gebührenpflicht kann der Stadt-

Behörde vorliegt.  <sup>3</sup> Auf nachfolgenden Gebühren werden allfällige Mehrwertsteuern aufgerechnet. Im Übrigen wird auf den Grundsatzentscheid des Gemeindeparlamentes für die Abwälzung der Mehrwertsteuer verwiesen.  <i>§ 11 Haftung</i>  <sup>1</sup> Für Gebühren und Auslagenersatz haften alle an einem Geschäft beteiligten Parteien solidarisch, ausgenommen gegnerische Parteien.	rat im Rahmen seiner Finanzkompetenz beschliessen.
--	--

Art. 2 Abs. 1 der Rev-GO hält die allgemeine Pflicht fest, dass gebührenpflichtig wird, wer eine Amtshandlung veranlasst oder eine öffentliche Einrichtung benutzt. Die konkrete Gebühr, insbesondere die Höhe, ergibt sich aus den besonderen Bestimmungen. Art. 2 Abs. 1 Rev-GO hält den Grundsatz der Gebührenpflicht fest.

Art. 2 Abs. 2 Rev-GO nimmt die solidarische Haftung gemäss § 11 Gebührenordnung auf. Es erscheint sinnvoll, diese Regelung beim Grundsatz der Gebührenpflicht zu integrieren und nicht in einem zusätzlichen Artikel zu regeln.

Art. 2 Abs. 3 Rev-GO enthält die Möglichkeit, weitere Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorzusehen. Im Gegensatz zum geltenden Recht, wo diese Kompetenz jeder Amtsstelle eingeräumt wird (§ 1 Abs. 2 Gebührenordnung), sollen Ausnahmen von der Gebührenpflicht nur noch durch Beschluss des Stadtrats im Rahmen dessen Finanzkompetenzen zulässig sein. Dies schliesst einen Gebührenerlass durch die zuständige Behörde im Einzelfall nicht aus (vgl. Art. 8 der Rev-GO).

Die Regelungen betreffend der Mehrwertsteuer, welche bisher unter § 1 Abs. 3 zu finden sind, werden neu unter Art. 4 Abs. 3 Rev-GO geregelt.

§ 11 der Gebührenordnung (Haftung) wird neu in Art. 2 Rev-GO integriert.

Bisher	Neu
I. Allgemeine Bestimmungen [nicht vorhanden]	I. Allgemeine Bestimmungen <i>Art. 3 Stornierung</i>  <sup>1</sup> Wer die reservierte Nutzung einer städtischen Einrichtung oder von öffentlichem Grund storniert, schuldet mindestens die Hälfte der dafür geschuldeten Gebühr.  <sup>2</sup> Der Stadtrat regelt die Bestimmungen der gebührenfreien Stornierung in der Verordnung.

In Art. 3 Abs. 1 Rev-GO wird neu eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Stornierungsgebühren festgelegt. Diese gelten ausschliesslich für Reservationen von öffentlichem Grund oder bei Nutzung von städtischen Einrichtungen, dort also wo aufgrund der Absage Ertragsausfälle drohen, weil anderweitige Interessentinnen und Interessenten nicht mehr berücksichtigt werden können.

Durch die Erhebung einer Stornierungsgebühr sollen Reservationen auf Vorrat, kurzfristige Absagen sowie die erwähnten Ertragsausfälle verringert werden. In Absatz 2 wird dem Stadtrat die Kompetenz erteilt, auf eine Stornierungsgebühr zu verzichten.

Bisher	Neu
I. Allgemeine Bestimmungen <i>§ 2 Ersatz von Auslagen</i>	I. Allgemeine Bestimmungen <i>Art. 4 Gebührenbemessung</i>

Auslagen, wie Honorare, Entschädigungen für Gutachten und Berichte, Gebühren und Steuern an Dritte, Publikations- und Inseratekosten, Kosten für das Einbinden von Akten, Verpflegungs- und Reiseentschädigungen, Porti, Telefongebühren und Zustellkosten sind zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz der Auslagen ausschliessen.

#### § 4 Gebührenrahmen

<sup>1</sup>Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes und nach dem beidseitigen Interesse an der Verrichtung zu bemessen.

<sup>2</sup>In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen, kann der Stadtrat die Gebühr auf Antrag der betreffenden Direktion bis zum Anderthalbfachen des Maximalansatzes erhöhen.

<sup>3</sup>Wird die Gebühr durch Rechnungsstellung erhoben, gilt je Rechnung ein Minimalbetrag von 20 Franken. Bei der Nachforderung von Beträgen, die der Schuldner oder die Schuldnerin ohne Grund vom Rechnungsbetrag abgezogen hat, werden mindestens 20 Franken und die Mahngebühr gemäss § 10 erhoben.

#### § 5 Fehlende Ansätze

<sup>1</sup>Enthält der Gebührentarif für eine Verrichtung keinen Ansatz, so ist die Behörde oder Amtsstelle nach Rücksprache mit der Direktion Finanzen und Informatik berechtigt, für besondere Bemühungen nach ihrem Ermessen einen Betrag in Rechnung zu stellen. In der Regel wird der Zeit- und Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup>Der Stadtrat erlässt entsprechende Regieansätze (SRO 711.1).

<sup>1</sup>Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Ansätzen in dieser Ordnung und den Ausführungsbestimmungen (Gebührenverordnung SRO 711.2). Sämtliche Beträge sind in Schweizer Franken angegeben.

<sup>2</sup>Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand der Behörden, nach der Bedeutung des Geschäftes sowie nach dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Verrichtung zu bemessen.

<sup>3</sup>Zu den Gebühren sind Auslagen sowie die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

Art. 4 Abs. 1 Rev-GO bekräftigt den Grundsatz, dass Gebühren grundsätzlich nur auf Basis der Bestimmungen im besonderen Teil erhoben werden. Der Verweis auf die Gebührenverordnung (SRO 711.2) wurde zur besseren Auffindbarkeit ergänzt.

Art. 4 Abs. 2 Rev-GO konkretisiert die Gebührenbemessung innerhalb eines bestimmten Gebührenrahmens. Massgeblich ist der Zeit- und Arbeitsaufwand der Behörde und die Bedeutung des Geschäftes sowie das Interesse der gebührenpflichtigen Person. Dies entspricht den Prinzipien der Kostendeckung und der Äquivalenz. Das Kostendeckungsprinzip verbietet es der Behörde, innerhalb eines bestimmten Verwaltungszweigs regelmässig einen Gewinn zu erzielen. Das Äquivalenzprinzip verlangt, dass Gebühr und Gegenleistung in einem vernünftigen Verhältnis stehen. Mit der revidierten Formulierung werden diese Prinzipien aufgenommen. Die Prinzipien erlauben der Behörde eine gewisse Quersubventionierung der weniger wichtigen Geschäfte mit den Einnahmen aus wichtigen Geschäften. Die Grenze einer solchen Quersubventionierung bildet das Äquivalenzprinzip, das heisst, die Gebühr muss in jedem Fall für die gebührenpflichtige Person in einem vernünftigen Verhältnis zur Leistung der Einwohnergemeinde stehen. Nicht aufgenommen wurde der Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der gebührenpflichtigen Person. Dieser Grundsatz, der im Steuerrecht zur Anwendung kommt und sich in verschiedenen anderen Gebührenordnungen findet, erscheint für Gebühren nicht sachgerecht, weil es hier nicht um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit geht, sondern um das Austauschverhältnis zwischen Gebühr und Leistung des Gemeinwesens.

Art. 4 Abs. 3 Rev-GO ergänzt, dass zu den Gebühren Auslagen und Mehrwertsteuer gehören. Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht ohne die ausführliche Aufzählung, was alles zu den Auslagen gehört. Eine materielle Abweichung ist nicht beabsichtigt. Der Vorbehalt besonderer Vorschriften ist durch Art. 1 Abs. 2 abgedeckt und muss nicht wiederholt werden.

§ 5 Gebührenordnung (Fehlende Ansätze) wird aufgehoben und ist in Art. 1 Abs. 3 Rev-GO neu, mit der subsidiären Geltung des kantonalen Rechts geregelt.

Bisher	Neu
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
§ 8 Vorschuss	<i>Art. 5 Gebührenbezug</i>
<sup>1</sup> Die einzelnen Direktionen können für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.	<sup>1</sup> Gebühren werden mittels Verfügung oder Rechnung erhoben.
<sup>2</sup> Wird innert Frist weder der Vorschuss geleistet, noch – im Rechtsmittelverfahren – die unentgeltliche Rechtspflege verlangt, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen. Vorbehalten bleiben insbesondere die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.	<sup>2</sup> Vorbehältlich anderer Anordnungen in der Verfügung oder in der Rechnung sind Gebühren innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung oder Rechnung zu bezahlen.
§ 10 Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszinsen	<sup>3</sup> Die zuständige Behörde kann einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen. Wird dieser nicht fristgerecht geleistet, kann die Behörde auf die Amtshandlung verzichten.
<sup>1</sup> Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.	

Art. 5 Abs. 1 Rev-GO entspricht der heutigen Praxis der Einwohnergemeinde Olten, ist aber im geltenden Recht nicht ausdrücklich geregelt. Die Bestimmung schafft die notwendige Flexibilität, dass für kleinere, unbedeutende Gebühren auf Formalität einer Verfügung (mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung) verzichtet werden kann. An die Rechnungen werden keine besonderen Formvorschriften gestellt. Als Rechnung gilt auch jede Quittung. Die Betroffenen können aber eine Verfügung verlangen, womit der Rechtsschutz gewährleistet ist (vgl. Art. 7 Rev-GO).

Art. 5 Abs. 2 Rev-GO stellt klar, dass auch ohne ausdrückliche Erwähnung die Gebühr innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen ist. Andere Anordnungen auf der Rechnung oder Verfügung gehen vor.

Gemäss Art. 5 Abs. 3 Rev-GO kann die zuständige Behörde einen Vorschuss verlangen. Diese Regelung entspricht dem geltenden Recht (§ 8 Gebührenordnung) und wird gekürzt, aber inhaltlich in gleichbedeutender Form aufgenommen.

Bisher	Neu
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
§ 10 Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszinsen	<i>Art. 6 Mahnung</i>
<sup>2</sup> Nicht bezahlte Beträge werden gemahnt. Dafür berechnet die Direktion Finanzen und Dienste dem Schuldner oder der Schuldnerin jeweils eine Mahngebühr von Fr. 20.–, ab 2. Mahnung Fr. 50.–.Für die Einreichung der Betreuung werden dem Schuldner oder der Schuldnerin Fr. 100.–belastet.	<sup>1</sup> Gemahnt werden nicht bezahlte Gebühren, die Verletzung von Meldepflichten sowie die Nichterfüllung von Aufforderungen der Verwaltung.
[...]	<sup>2</sup> Die Gebühr für die erste Mahnung beträgt CHF 20.00. Für die zweite und jede weitere Mahnung beträgt die Gebühr CHF 50.00.
§ 42 Steuerverwaltung	<sup>3</sup> Die Gebühr für die Einreichung einer Betreuung beträgt CHF 100.00. Die weiteren Kosten der Vollstreckung bleiben vorbehalten.

<p>[...]</p> <p>Kosten für die Bearbeitung einer Löschung von Betreibungen/Verlustscheinen bis Fr. 5'000.- 50.00 &gt; Fr. 5'000.- 100.00</p>	<p><sup>4</sup>Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Löschung einer Betreibung oder eines Verlustscheines aus dem Betreibungsregister beträgt CHF 50.00.</p>
--	---

Nicht bezahlte Gebühren müssen von der Behörde eingezogen werden. Art. 6 Rev-GO regelt Fragen der Mahnung und die dafür in Rechnung zu stellenden Kosten. Die Regelung unter Abs. 2 und 3 entspricht dem geltenden Recht.

In Art. 6 Abs. 1 Rev-GO wird präzisiert, welche Leistungen der Einwohnergemeinde gemahnt werden und eine entsprechende Mahngebühr auslösen. Dies dient dazu, dass sämtliche Mahnung der Einwohnergemeinde (ausgenommen städtische Bibliotheken) auf derselben Grundlage erstellt werden können.

Auf Grund der Nachvollziehbarkeit wird die Regelung zur Gebühr bei Löschung von Betreibungen/Verlustscheinen (Art. 6 Abs. 4 Rev-GO) aus dem besonderen Teil in den allgemeinen Teil verschoben. Die Unterteilung der Gebühr in CHF 50.00/CHF 100.00 wird aufgehoben, da der Schuldbetrag keinen Einfluss auf den Arbeitsaufwand hat.

Bisher	Neu
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 15 Rechtsmittel</p> <p><sup>1</sup>Gegen die Gebühren- und Kostenrechnung kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Stadtrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p><b>Art. 7 Rechtsschutz</b></p> <p><sup>1</sup>Wird die Gebühr nicht in Form einer Verfügung erhoben, kann die oder der Verpflichtete den Erlass einer begründeten Verfügung verlangen.</p> <p><sup>2</sup>Gegen Verfügungen über Gebühren kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Stadtrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.</p>

Art. 7 Rev-GO klärt Fragen des Rechtsschutzes. Die gebührenpflichtige Person kann betreffend jeder Rechnung eine Verfügung verlangen, wenn diese nicht ohnehin schon in der Form einer Verfügung erlassen worden ist. Damit ist der Rechtsschutz jederzeit gewährleistet. Der Rechtsweg führt wie bis anhin an den Stadtrat anschliessend an das zuständige Departement.

Bisher	Neu
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 12 Zahlungserleichterungen</p> <p><sup>1</sup>Ist die Zahlung einer Gebühr oder des Auslagenersatzes innert der vorgeschriebenen Frist für die Gebührenpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die zuständige Direktion im Einverständnis mit der Direktion Finanzen und Informatik Zahlungserleichterungen gewähren.</p> <p><sup>2</sup>Zahlungserleichterungen bestehen in der Stundung des ganzen geschuldeten Betrages oder in der Gewährung von Teilzahlungen. Gebühren und Auslagenersatz können in der Regel auf längstens zwei Jahre gestundet werden. Gestundete Beträge unterliegen der Verzugszinspflicht.</p> <p><sup>3</sup>Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Als Sicherheiten gelten insbesondere marktgängige Wertschriften, Kapitallebensversicherungen mit Rückkaufswert, Bankgarantien sowie Bürgschaften zweier nachweisbar zahlungs-fähiger Solidarbürgen.</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p><b>Art. 8 Stundung und Erlass</b></p> <p><sup>1</sup>Bedeutet die Bezahlung einer Gebühr für die oder den Betroffenen eine grosse Härte oder erscheint die Erhebung der Gebühr aus anderen Gründen unangemessen, kann die zuständige Behörde den Betrag erlassen oder eine andere Zahlungserleichterung gewähren. Bis CHF 100.00 entscheidet die zuständige Direktion. Darüber hinaus bedarf es eines Stadtratsbeschlusses.</p> <p><sup>2</sup>Erlass und Stundung von Gebühren sind angemessen zu dokumentieren.</p> <p><sup>3</sup>Sinngemäss sind die Regelungen für die Gemeindesteuern anzuwenden.</p>

<p><sup>4</sup>Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.</p> <p>§ 7 Gebühr für nicht zustande gekommene Geschäfte</p> <p><sup>1</sup>Kommt ein vorbereitetes Geschäft nicht zustande oder wird eine Bewilligung verweigert, so ist die Gebühr angemessen zu ermässigen; in der Regel wird der Zeit und Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.</p>	
--	--

Die Bezahlung einer Gebühr kann für die betroffene Person eine grosse Härte bedeuten. Das geltende Recht sieht die Möglichkeit von Zahlungserleichterungen und des Erlasses vor. Diese Regelung soll fortgeführt werden, allerdings ohne die detaillierte Regelung auf Stufe der Gebührenordnung. Es genügt, diesbezüglich auf die Regelung für die Gemeindesteuern zu verweisen, da die Beurteilung grundsätzlich den gleichen Kriterien folgen und eine umfangreiche Praxis vorliegt (Art. 8 Abs. 1 und 3 Rev-GO).

Bisher	Neu
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
§ 10 Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszinsen	<b>Art. 9 Verzugszins</b>
[...]	<sup>1</sup> Nicht fristgerecht bezahlte Gebühren unterliegen dem Verzugszins gemäss Regelung für die Gemeindesteuern.
<sup>3</sup> Nicht fristgerecht bezahlte Beträge unterliegen dem Verzugszins gemäss Regelung für die Gemeindesteuern, auch wenn die Rechnung angefochten ist. Der Verzugszins wird vom Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tage des Zahlungseinganges berechnet.	<sup>2</sup> Der Verzugszins wird vom Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tage des Zahlungseinganges berechnet.
	<sup>3</sup> Die Beschwerde an den Stadtrat und weitere Rechtsmittel hindern den Verzugszins nicht.

Der Verzugszins orientiert sich an der Regelung für die Gemeindesteuern. Im Übrigen entspricht die Regelung dem geltenden Recht.

Bisher	Neu
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
§ 14 Vollstreckung	<b>Art. 10 Vollstreckung</b>
Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die in der vorliegenden Gebührenordnung oder in anderen Erlassen begründeten Gebühren und Forderungen auf Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 [SchKG]).	Rechtskräftige Verfügungen über Gebühren sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SchKG).

Rechtskräftige Verfügungen können als definitive Rechtsöffnungstitel vollstreckt werden. Art. 10 Rev-GO stellt dies klar und entspricht dem geltenden Recht (§ 14 Gebührenordnung).

Bisher	Neu
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
[nicht vorhanden]	<b>Art. 11 Verjährung</b>
	<sup>1</sup> Das Recht, Gebühren zu erheben, verjährt fünf Jahre nach Beendigung der Amtshandlung oder der Benutzung der öffentlichen Einrichtung.
	<sup>2</sup> Wird eine Gebühr in der Form einer Verfügung erhoben, tritt die Verjährung fünf Jahre nach Rechtskraft der Verfügung ein.

	<sup>3</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung der Behörde unterbrochen, die auf die Durchsetzung der Gebührenerforderung gerichtet ist.
--	--

In der geltenden Gebührenordnung ist die Frage der Verjährung nicht geregelt, was zur Folge hat, dass in einem konkreten Fall Analogien gesucht werden müssen zu anderen Regelungen, beispielsweise im Gemeindesteuerecht. Wie die Gerichte die Frage der Verjährung entscheiden, ist schwer vorherzusagen. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, die Frage der Verjährung neu in die Rev-GO aufzunehmen. Vorgesehen ist eine Verjährung nach fünf Jahren.

Bisher	Neu
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
§ 3 Verwendung der Gebühren	<i>Art. 12 Verwendung der Gebühren</i>
<sup>1</sup> Die Gebühren gehen an die Stadtkasse/Steuerverwaltung, soweit keine besondere gesetzliche Zweckbestimmung vorgesehen ist.	Die Gebühren gehen an die Stadtkasse, soweit keine besondere gesetzliche Zweckbestimmung vorgesehen ist.

### Beibehaltung des bestehenden Rechts.

Bisher	Neu
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
§ 6 Gebührenanpassung	<i>Art. 13 Anpassungen und Ausführungsbestimmungen</i>
Bei Schwankungen der Lebenshaltungskosten jeweils um mehr als 10 Punkte des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dez. 2010 = 100 %) seit Inkrafttreten dieses Tarifes, beziehungsweise seit dessen letzter Anpassung, kann der Stadtrat alle oder einzelne Ansätze ganz oder teilweise dem Stand der Teuerung anpassen. Vorbehalten bleiben diejenigen Tarife, welche besonderen Vorschriften unterliegen.	<sup>1</sup> Bei Schwankungen der Lebenshaltungskosten jeweils um mehr als 10 Punkte des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dez. 2020 = 100 %) seit Inkrafttreten der Gebührenordnung, beziehungsweise seit deren letzter Anpassung, kann der Stadtrat alle oder einzelne Ansätze ganz oder teilweise dem Stand der Teuerung anpassen.  <sup>2</sup> Der Stadtrat kann einzelne Gebühren in dieser Ordnung detaillierter regeln.

Art. 13 Rev-GO regelt die Kompetenzen des Stadtrates. Er kann einerseits die Gebühren aufgrund der Teuerung angemessen erhöhen, was dem geltenden Recht entspricht. Andererseits kann der Stadtrat einzelne Gebühren im besonderen Teil detaillierter regeln, wenn dies aufgrund der Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit angezeigt erscheint. Damit soll verhindert werden, dass jede kleine Änderung vom Parlament nachzutragen ist. Die Gebühr selbst und die Grundzüge ihrer Bemessung muss aber das Parlament festlegen. Nur innerhalb dieses Rahmens kann der Stadtrat die Regelung des Parlaments weiter ausführen. Vorbehalten bleiben weitere Rechtsetzungskompetenzen, welche dem Stadtrat bei spezifischen Gebühren eingeräumt werden. (Hinweis: Veränderung LIK 12.2020/06.2024 + 5.7 Prozent).

Bisher	Neu
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
§ 9 Zuständigkeit	[aufgehoben]
Gebühren und Auslagenersatz werden von der Direktion erhoben, welche für die Tätigkeit zuständig ist. Die Direktion Finanzen und Informatik kann Weisungen dazu erlassen.	

§ 9 Gebührenordnung kann ersatzlos aufgehoben werden da es sich um eine verwaltungsinterne Weisung handelt, welche nicht in der Rev-GO abgebildet werden muss.

### 2.3 Gebühren der Verwaltung und Behörden

Die Gebühren der Verwaltung und der Behörden in der Rev-GO entsprechen grundsätzlich den Grundlagen aus der geltenden Gebührenordnung. Die einzelnen Positionen wurden an die neue Systematik angepasst und bei Bedarf inhaltlich ergänzt, aufgehoben oder in der Höhe des geschuldeten Betrags angepasst. Zusätzlich wurden auch textliche und inhaltliche Anpassungen zur besseren Lesbarkeit vorgenommen.

### 2.3.1 Verwaltung allgemein

Bisher	Neu
II. Gebühren der Behörden und der Verwaltung	II. Gebühren der Verwaltung und Behörden
<p>§ 16 <i>Gemeinsame Gebühren</i></p> <p>Es gelten für alle Behörden und Verwaltungsabteilungen folgende Ansätze, sofern nicht besonders geregelt:</p> <p>1. Routineauskünfte und Archivnachschlagen (geringer Zeitaufwand) gebührenfrei</p> <p>2. übrige Auskünfte und Archivnachschlagen aller Art. Vorlegen von Akten und Plänen: 20.00 – 100.00</p> <p>3. Fotokopien, je Seite A4 1.00 A3 1.20</p> <p>4. EDV-Ausdruck, je Seite 2.00 EDV-Etiketten, je Seite 5.00 EDV-Ausdruck Mitgliederliste Kirchgemeinden oder Datenexport in Excel 50.00 Planeinsicht für Eigentümer oder mit Vollmacht gebührenfrei Planeinsicht ohne Vollmacht 50.00 Depotgebühr für Ausleihung von Planunterlagen 240.00 Ausleihgebühr Planunterlagen für 1 Woche 50.00 Ausleihgebühr Planunterlagen für jede weitere Woche 60.00</p> <p>§ 18 <i>Bescheinigungen, Beglaubigungen, Beurkundungen</i></p> <p>1. Unterschriftenbeglaubigung 40.00</p> <p>2. Duplikat eines Patentes oder einer sonstigen Urkunde 30.00 pro zusätzliche Seite des gleichen Dokuments 1.00</p> <p>3. [...]</p> <p>4. Bestätigung unentgeltliche Rechtspflege 25.00</p>	<p><i>Art. 14 Allgemeine Gebühren</i></p> <p><sup>1</sup>Routineauskünfte und Archivnachschlagen <sup>a)</sup>Mit geringem Zeitaufwand gebührenfrei <sup>b)</sup>Ab einem Aufwand von zwei Stunden <b>nach Aufwand</b></p> <p><sup>2</sup>Fotokopien und Ausdrücke A4, je Seite <b>0.50</b></p> <p><sup>3</sup>Fotokopien und Ausdrücke A3, je Seite <b>0.80</b></p> <p><sup>4</sup>Unterschriftenbeglaubigung 40.00</p> <p><sup>5</sup>Duplikat eines Patentes oder einer sonstigen Urkunde 30.00</p> <p><sup>6</sup>Bestätigung unentgeltliche Rechtspflege 25.00</p>

§ 16 und § 18 der Gebührenordnung wurden für die Rev-GO in einem gemeinsamen Artikel zusammengefasst (Art. 14 Rev-GO). Zusätzlich wurden sämtliche Doppelnennungen in der Gebührenordnung eliminiert. Als Beispiel können die unterschiedlichen Ansätze von Fotoko-

pien genannt werden; sämtliche Gebühren für Kopien werden in der Rev-GO über Art. 14 geregelt und sorgen so für eine einheitliche Umsetzung.

Für Routineauskünfte (Art. 14 Abs. 1 Rev-GO) wurde der Minimal- und Maximalansatz aufgehoben und eine Verrechnung soll in Zukunft nach dem tatsächlichen Aufwand erfolgen.

Die Kosten für Fotokopien sind in der Gebührenordnung zu hoch angesetzt und entsprechen nicht mehr den heutigen Voraussetzungen. In der Rev-GO wurden die Gebühren für die Kopien auf CHF 0.50 (A4) sowie CHF 0.80 (A3) festgelegt (Art. 14 Abs. 2 und 3 Rev-GO).

Die Gebühren, welche in der Gebührenordnung aufgeführt sind und in der Rev-GO nicht mehr vorkommen wurden aufgehoben. Diese werden in der Praxis nicht mehr benötigt. Vereinzelte Dienstleistungen der Verwaltung, welche die aufgehobenen Gebühren betreffen, erfolgen ausschliesslich für gemeinnützige Organisationen, für welche die Gebühr grundsätzlich nicht erhoben wird (z. B. EDV-Ausdrucke).

### 2.3.2 Bauwesen

Bisher	Neu
II. Gebühren der Behörden und der Verwaltung	II. Gebühren der Verwaltung und Behörden
§ 35 Ausgabe von Baugesuchakten	Art. 15 Ausgabe von Baugesuchakten
1. Baugesuchsformulare, pro Stück 10.00	<sup>1</sup> Baugesuchformulare, je Exemplar 10.00
2. Reglemente, Pläne, pro Stück 20.00	<sup>2</sup> Reglemente und Pläne, je Exemplar 20.00
Einsicht in archivierte Baugesuchsakten, Grundgebühr, Archivsuche und Einsicht 50.00	<sup>3</sup> Einsicht in archivierte Baugesuchakten, Grundgebühr 50.00
Kopieren der Baugesuchsakten, pro Arbeitsstunde 150.00	<sup>4</sup> Einsicht in archivierte Baugesuchakten, zusätzlich je Stunde 150.00
Kopien gemäss Gebührenordnung § 16	
§ 36 Baupolizeigebühren	Art. 16 Baupolizeigebühren
Durchführen der Baubewilligungsverfahren und Überwachung der Bauten.	<sup>1</sup> Baugesuche für Neu- und Umbauten abhängig vom betroffenen Bauvolumen:
a) Baugesuche für Neu- und Umbauten abhängig vom betroffenen Bauvolumen gemäss Bewilligungsantrag mind. 200.00	<sup>a)</sup> Bis 100 m <sup>3</sup> , Grundgebühr 200.00
bis 100m <sup>3</sup> Grundgebühr 200.00	<sup>b)</sup> Bis 100 m <sup>3</sup> , zusätzlich je m <sup>3</sup> 4.00
zusätzlich pro m <sup>3</sup> 4.00	<sup>c)</sup> Bis 500 m <sup>3</sup> , Grundgebühr 600.00
101 m <sup>3</sup> – 500 m <sup>3</sup> Grundgebühr 600.00	<sup>d)</sup> Bis 500 m <sup>3</sup> , zusätzlich je m <sup>3</sup> 2.00
zusätzlich pro m <sup>3</sup> über 100 m <sup>3</sup> 2.00	<sup>e)</sup> Bis 1'000 m <sup>3</sup> , Grundgebühr 1'400.00
501 m <sup>3</sup> – 1'000 m <sup>3</sup> Grundgebühr 1'400.00	<sup>f)</sup> Bis 1'000 m <sup>3</sup> , zusätzlich je m <sup>3</sup> 1.00
zusätzlich pro m <sup>3</sup> über 500 m <sup>3</sup> 1.00	<sup>g)</sup> Ab 1'001 m <sup>3</sup> , Grundgebühr 1'900.00
ab 1'001 m <sup>3</sup> Grundgebühr 1'900.00	<sup>h)</sup> Ab 1'001 m <sup>3</sup> , zusätzlich je m <sup>3</sup> 0.50
zusätzlich pro m <sup>3</sup> über 1'000 m <sup>3</sup> 0.50	<sup>2</sup> Bauabnahme, je Stunde 150.00
a)bis Bauabnahme pro Arbeitsstunde 150.00	<sup>3</sup> Baugesuch im Geltungsbereich von Gestaltungsplänen, Zuschlag 60 %
b) Baugesuche im Geltungsbereich von Gestaltungsplänen/Zuschlag	

<p>60%</p> <p>c) Projektänderungen/Zuschlag 10% - 50%</p> <p>d) Zurückgezogene oder abgewiesene Baugesuche/Reduktion 10% -50%</p> <p>e) Baugesuche mit ausserordentlichem Aufwand/Zuschlag pro Arbeitsstunde 150.00</p> <p>f) Voranfragen in Schutz-, Altstadtzone und Siedlungseinheiten pro Arbeitsstunde 75.00 (max. 600.00) Voranfragen in allen anderen Zonen pro Arbeitsstunde 150.00</p> <p>g) Verfügungen der Baubehörde zur Gewährleistung oder Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bis 1'000 m<sup>3</sup> 500.00 ab 1'001 m<sup>3</sup> 50% der Bewilligungsgebühr</p> <p>h) Reverse und Vereinbarungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben, Gebühr 150.00 - 850.00</p> <p>i) Baugesuche für Tankanlagen, Oel- und Gasfeuerungen 100.00 - 220.00</p> <p>j) Gesuche für Reklamen, Schaukästen, Warenautomaten etc. 150.00 - 850.00</p> <p>k) Gesuche: Sonnenkollektoren/Photovoltaikanlagen 100.00</p> <p>k)bis Mobilfunkantennen Neubau 6'000.00</p> <p>Umbau und Umrüstung 2'000.00</p> <p>l) Bescheinigung, Bestätigung 100.00</p>	<p><sup>4</sup>Projektänderungen, Zuschlag 10 % - 50 %</p> <p><sup>5</sup>Zurückgezogene oder abgewiesene Baugesuche, Reduktion 10 % - 50 %</p> <p><sup>6</sup>Baugesuche mit ausserordentlichem Aufwand, Zuschläge je Stunde 150.00</p> <p><sup>7</sup>Voranfragen in Schutz-, Altstadtzone und Siedlungseinheit a)Je Stunde 75.00 b)Maximalbetrag 600.00</p> <p><sup>8</sup>Voranfragen in übrigen Zonen, je Stunde 150.00</p> <p><sup>9</sup>Verfügungen der Baubehörde zur Gewährleistung/Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes a)Bis 1'000 m<sup>3</sup> 500.00 b)Ab 1'001 m<sup>3</sup> 50 % der Bewilligungsgebühr</p> <p><sup>10</sup>Reverse und Vereinbarungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben 150.00 - 850.00</p> <p><sup>11</sup>Baugesuche für Tankanlagen, Oel- und Gasfeuerungen 100.00 - 220.00</p> <p><sup>12</sup>Baugesuche für Reklamen, Schaukästen, Warenautomaten usw. 150.00 - 850.00</p> <p><sup>13</sup>Anzeige für Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen 100.00</p> <p><sup>14</sup>Baugesuche für Mobilfunkantennen a)Neubau 6'000.00 b)Umbau und Umrüstung 2'000.00</p> <p><sup>15</sup>Bescheinigungen und Bestätigungen 100.00</p>
<p><i>§ 37 Benützungsgebühr Abwasserbeseitigung</i></p> <p>1. Grundverbrauch (&lt;100m<sup>3</sup>/Jahr) 2.00 – 4.00/m<sup>3</sup> (exkl. MWSt)</p> <p>2. Grundverbrauch (&gt;100 m<sup>3</sup> /Jahr) 2.50 bis 4.50/m<sup>3</sup> (exkl. MWSt)</p>	<p><i>Art. 17 Benützungsgebühr Abwasserbeseitigung</i></p> <p><sup>1</sup>Grundverbrauch a)Bis 100 m<sup>3</sup> im Jahr, je m<sup>3</sup> 2.00 - 4.00 b)Ab 101 m<sup>3</sup> im Jahr, je m<sup>3</sup> 2.50 - 4.50</p>
<p><i>§ 38 Benützung von öffentlichem Grund</i></p> <p>1. Abladen und Lagern von Baumaterialien und dergleichen, pro Monat und m<sup>2</sup> 15.00 minimale Gebühr</p>	<p><i>Art. 18 Gesteigerter Gemeingebrauch</i></p> <p><sup>1</sup>Gesteigerter Gemeingebrauch im Zusammenhang mit Baustellen a)Je Monat und m<sup>2</sup> 15.00</p>

<p>100.00  2. Für grössere Bauten, die sich über eine längere Bauzeit erstrecken und bei denen eine Bauplatzabschran-  kung erstellt wird, kann das Stadtbauamt eine Pauschaltaxe vereinbaren (Wiederinstandstellun-  gskosten gehen voll zu Lasten des Gesuchstellers)  3. Strassen- und Grabenaufbrüche: Grundgebühr  100.00  Zusätzlich pro Laufmeter  15.00 - 50.00</p> <p><i>§ 39 Abgabe von Plänen</i></p> <p>a) Situationspläne für Baugesuche, 1 Stück A4  20.00  b) Situationspläne für Baugesuche, 1 Stück A3  25.00  c) Für jede weitere gleichzeitig bestellte Kopie A4  7.00  d) Für jede weitere gleichzeitig bestellte Kopie A3  10.00  e) Übrige Pläne und Unterlagen pro Arbeitsstunde  50.00 - 150.00  f) Stadtplan plano  10.00  gefalzt 1  5.00  Situationsplan A4 für Schatzung  1.00  Situationsplan A3 für Schatzung  1.20  g) Abgabe von digitalen Daten (nach Aufwand)  30.00 - 300.00</p> <p><i>§ 61 Energieberatung</i></p> <p>Beratungen  gebührenfrei  Gebühr für ausserordentlichen Aufwand  100.00</p>	<p><sup>b)</sup>Minimalgebühr  100.00</p> <p>Für grössere Bauten, die sich über eine längere Bau-  zeit erstrecken und bei denen eine Bauplatzabschran-  kung erstellt wird, kann <b>die zuständige Direktion</b> eine  Pauschaltaxe vereinbaren. Die Wiederinstandstel-  lungskosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Ge-  suchstellers. Bei der Nutzung von gebührenpflichtigen  Parkplätzen, gilt Art. 34 der Gebührenordnung.</p> <p><sup>2</sup>Strassen- und Grabenaufbrüche  <sup>a)</sup>Grundgebühr  100.00  <sup>b)</sup>Zusätzlich je Laufmeter  15.00 - 50.00</p> <p><i>Art. 19 Abgabe von Plänen</i></p> <p><sup>1</sup>Situationsplan für Baugesuche  <sup>a)</sup>A4  20.00  <sup>b)</sup>A3  25.00</p> <p><sup>2</sup>Für jede weitere gleichzeitig bestellte Kopie  <sup>a)</sup>A4  7.00  <sup>b)</sup>A3  10.00</p> <p><sup>3</sup>Übrige Pläne und Unterlagen, je Stunde  50.00 - 150.00</p> <p><sup>4</sup>Stadtplan  <sup>a)</sup>Plano  10.00  <sup>b)</sup>Gefalzt  15.00</p> <p><sup>5</sup>Situationsplan für Schatzung  <sup>a)</sup>A4  1.00  <sup>b)</sup>A3  1.20</p> <p><sup>6</sup>Abgabe von digitalen Daten, nach Aufwand  30.00 - 300.00</p> <p><i>Art. 20 Energieberatung</i></p> <p><b>Die Energieberatung wird durch die Städtischen Be-  triebe Olten (sbo) angeboten.</b></p> <p><i>Art. 21 Erschliessungsbeiträge- und -gebühren</i></p> <p><b>Gemäss Reglement über Erschliessungsbeiträge und -  gebühren (611).</b></p>
---	---

Die Gebühren des Bauwesens wurden mittels Teilrevision im Jahr 2021 überarbeitet und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Das Parlament genehmigte die Überarbeitung, welche seit 1. Januar 2022 in Kraft ist. Auf Grund der Teilrevision sind keine grundlegenden Anpassungen notwendig. Die Auslagerung der Energieberatung an die sbo wurde erwähnt.

Die Formulierung in § 38 Gebührenordnung wurde in der Rev-GO in gesteigerter Gemeingebrauch umbenannt. Zudem wurden Absätze zusammengelegt.

Art. 21 der Rev-GO wurde ergänzt und ist in der Gebührenordnung noch nicht vorhanden. Der Vollständigkeit halber wird in der Rev-GO auf das geltende Recht gemäss Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren verwiesen.

### 2.3.3 Abfallwesen

Bisher	Neu
II. Gebühren der Behörden und der Verwaltung	II. Gebühren der Verwaltung und Behörden
§ 49 Kehrrechtgebühren	<b>Art. 22 Kehrrechtgebühren</b>
gem. separatem Kehrrechtreglement	<b>Gemäss Abfallreglement (631) und dem Tarifblatt Abfallgebühren (631.1).</b>

Die Gebühren der Entsorgung sind spezialfinanziert. Mit dem angepassten Verweis in der Rev-GO wird, wie in Art. 21 Rev-GO, auf die vorhandene Gesetzgebung verwiesen und eine Abbildung in der Gebührenordnung ist auch weiterhin nicht vorgesehen.

### 2.3.4 Nutzung städtischer Einrichtungen

Bisher	Neu
II. Gebühren der Behörden und der Verwaltung	II. Gebühren der Verwaltung und Behörden
§ 43 Stadtarchiv	<b>Art. 23 Stadtarchiv</b>
1. Konsultation von Archivgut im Lesesaal des Stadtarchivs gratis	<sup>1</sup> Konsultation von Archivgut im Lesesaal des Stadtarchivs gebührenfrei
2. Weitere Dienstleistungen des Stadtarchivs für private insbesondere genealogische Zwecke pro Stunde 100.00	<sup>2</sup> Dienstleistungen des Stadtarchivs für private Zwecke, je Stunde 100.00
3. Weitere Dienstleistungen des Stadtarchivs für wissenschaftliche oder öffentliche Zwecke pro Stunde 50.00	Reduktion der Gebühr um 50 Prozent bei wissenschaftlichem oder öffentlichem Interesse.
4. Für Dienstleistungen, die auswärts erbracht werden (z.B Faksimile) werden die tatsächlichen Kosten berechnet zuzüglich ev. durch das Stadtarchiv erbrachte Leistung gemäss Stundentarif.	
§ 44 Stadtbibliothek	<b>Art. 24 Städtische Bibliotheken</b>
1. Wer Bücher und Medien nach Hause ausleihen will, hat sich einzuschreiben und erhält gegen die Entrichtung der Jahresgebühr einen Bibliotheksausweis. Der Ausweis ist stets vorzuweisen. Der erste Verlust des Bibliotheksausweis kostet 10.00 jeder weitere Verlust kostet 20.00	<sup>1</sup> Jahresgebühr a) Einwohnerinnen und Einwohner von Olten 25.00 b) Auswärtige Kunden 50.00 c) Einwohnerinnen und Einwohner von Olten während der obligatorischen Schulpflicht <b>gebührenfrei</b> d) Auswärtige Kunden während der obligatorischen Schulpflicht 6.00 <sup>2</sup> Ersatz Bibliotheksausweis bei Verlust <b>10.00</b>
2. Die Gebühren für die regelmässige Bücherausleihe betragen pro Jahr für a) Oltnerninnen und Oltnern 25.00 b) Auswärtige 50.00 c) Schüler und Schülerinnen, Lehrlinge, Studenten und Studentinnen Mit gültigem Ausweis 10.00	<sup>3</sup> Überfällige Leihfrist a) 1. Mahnung, je Medium 5.00 b) 2. Mahnung, je Medium 15.00 c) 3. Mahnung, je Medium 30.00
3. a) Erste Mahnung 5.00 b) Zweite Mahnung 15.00 c) Dritte Mahnung 30.00 d) nach erfolgloser dritter Mahnung wird Rechnung	<sup>4</sup> Fernleihgebühr, je Medium

<p>erhoben: zu zahlen sind: der Neuwert der Medien plus eine Bearbeitungsgebühr pro Medium 50.00</p> <p>4. Fernleihgebühr pro Medium 20.00</p> <p>5. Fotokopien schwarzweiss 1.00 farbig 1.50</p> <p>Fotokopien, Scans und E-Post von anderen Bibliotheken werden nach deren Tarif berechnet.</p> <p>6. Für Schäden und Verluste an Medien werden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Pro Medium wird dazu eine Bearbeitungsgebühr von 30.- Franken erhoben (Neukatalogisierung, Buchbinderin, Folie etc.).</p> <p><i>§ 56 Jugendbibliothek</i></p> <p>gem. separater Gebührenordnung</p> <p><i>§ 45 Städtische Museen</i></p> <p>Eintrittsgebühren 5.00 - 10.00</p> <p>In besonderen Fällen kann die zuständige Direktion Eintrittsgebühren festlegen oder Gratiseintritte verfügen.</p> <p><i>§ 54 Schwimmbad</i></p> <p>1 Einzeleintritte: Schülerinnen und Schüler, Studierende, Lernende 4.00 Erwachsene 8.00</p> <p>2 Einzeleintritte ab 17.00: Schülerinnen und Schüler, Studierende, Lernende 2.50 Erwachsene 5.00</p> <p>3 10er Abo: Schülerinnen und Schüler, Studierende, Lernende 32.00 Erwachsene 64.00</p> <p>4 Saisonabonnemente (persönlich, nur mit Foto gültig): Einwohnende von Olten: Schülerinnen und Schüler innerhalb der Schulpflicht 30.00 Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Schulpflicht, Studierende, Lernende 80.00 Erwachsene 160.00 Auswärtige: Schülerinnen und Schüler, Studierende, Lernende 120.00 Erwachsene 240.00 Keine Ermässigung für AHV-Bezüger oder Invalide</p> <p>5 Mit Ausweis KulturLegi (Caritas) Ermässigung 50%</p> <p>6 Einsatz des Rettungsbootes/Stunde</p>	<p>20.00</p> <p><sup>5</sup>Schäden, Verluste und erfolglose 3. Mahnung: Neuwert zusätzlich Bearbeitungsgebühr, je Medium 50.00</p> <p><i>[in Artikel 24 Rev-GO integriert]</i></p> <p><i>Art. 25 Städtische Museen</i></p> <p><sup>1</sup>Eintrittsgebühren, <b>Maximalbetrag</b> <b>30.00</b></p> <p><i>Art. 26 Städtische Bäder</i></p> <p><sup>1</sup>Einzeleintritte <sup>a</sup>Schülerinnen, Schüler, Studierende und Lernende 4.00 <sup>b</sup>Erwachsene 8.00 <sup>c</sup>Schülerinnen, Schüler, Studierende und Lernende ab 17.00 Uhr (Schwimmbad) 2.50 <sup>d</sup>Erwachsene ab 17.00 Uhr (Schwimmbad) 5.00</p> <p><sup>2</sup>10er-Abonnemente <sup>a</sup>Schülerinnen, Schüler, Studierende und Lernende 32.00 <sup>b</sup>Erwachsene 64.00</p> <p><sup>3</sup>Saisonabonnemente <sup>a</sup>Schulpflichtige Schülerinnen/Schüler wohnhaft in Olten (Schwimmbad) <b>gebührenfrei</b> <sup>b</sup>Schülerinnen und Schüler wohnhaft in Olten (Hallenbad) 30.00 <sup>c</sup>Studierende und Lernende wohnhaft in Olten 80.00 <sup>d</sup>Erwachsene wohnhaft in Olten 160.00 <sup>e</sup>Auswärtige: Schülerinnen, Schüler, Studierende und Lernende 120.00 <sup>f</sup>Auswärtige: Erwachsene 240.00 <sup>g</sup>Ermässigung mit Ausweis KulturLegi (Caritas)</p>
--	---

<p>100.00</p> <p>§ 55 Hallenbad</p> <p>Kantonsschule gem. separater Gebührenordnung</p> <p>§ 52 Sportplatz Kleinholz</p> <p>1 Hauptfelder (Platanen, Stadion, LA-Anlagen und Kunstrasen): a) Einzelbelegung pro Stunde 30.00 - 45.00 b) Dauerbelegung (1 Lektion à 45 min./Woche) 60.00 - 90.00/Semester</p> <p>2 Nebenfelder (Trainingsfelder, Rasen 3 und 4): a) Einzelbelegung pro Stunde 20.00 - 30.00 b) Dauerbelegung (1 Lektion £ 45 min./Woche) 60.00 - 90.00/Semester</p> <p>3 Für die Benutzung der Nebenräume, von Material und Dienstleistungen erlässt der Stadtrat eine separate Gebührenordnung.</p> <p>4 Erhöhungsfaktor für Auswärtige und Privatschulen 300%</p> <p>§ 53 Stadthalle Kleinholz</p> <p>1 Einfachhalle und Druckluftanlage: a) Einzelbelegung pro Stunde 20.00 - 30.00 b) Dauerbelegung (1 Lektion à 45 min./Woche) 60.00 - 90.00/Semester</p> <p>2 Dreifachhalle: c) Einzelbelegung pro Stunde 30.00 - 45.00 d) Dauerbelegung (1 Lektion à 45 min./Woche) 180.00 - 270.00/Semester</p> <p>3 Für die Benutzung der Nebenräume, von Material und Dienstleistungen erlässt der Stadtrat eine separate Gebührenordnung.</p> <p>4 Erhöhungsfaktor für Auswärtige und Privatschulen 300%</p> <p>§ 53<sup>bis</sup> Spezielle Nutzung der Stadthalle Kleinholz</p> <p>1 Spezielle Nutzung der Stadthalle ohne Sportbezug, wie z.B. GV, Ausstellungen etc.</p>	<p>50 %</p> <p><sup>4</sup>Einsatz des Rettungsbootes, je Stunde 100.00</p> <p><sup>5</sup>Mietkosten Lehrschwimmbecken Hallenbad, je Stunde 60.00</p> <p><sup>6</sup>Mietkosten Schwimmbecken Hallenbad, je Bahn und Stunde 20.00</p> <p><sup>7</sup>Mietkosten Schwimmbecken Schwimmbad, je Bahn und Stunde 30.00</p> <p><i>[in Artikel 26 Rev-GO integriert]</i></p> <p><i>Art. 27 Sportplätze Kleinholz</i></p> <p><sup>1</sup>Hauptfelder a)<sup>a)</sup>Einzelbelegung, je Stunde 30.00 - 45.00 b)<sup>b)</sup>Dauerbelegung, je Wochenlektion und Semester 60.00 - 90.00</p> <p><sup>2</sup>Nebenfelder a)<sup>a)</sup>Einzelbelegung, je Stunde 20.00 - 30.00 b)<sup>b)</sup>Dauerbelegung, je Wochenlektion Semester 60.00 - 90.00</p> <p><i>[in Artikel 30 Rev-GO integriert]</i></p> <p><sup>3</sup>Erhöhungsfaktor für Auswärtige und Privatschulen 300 %</p> <p><i>Art. 28 Stadt- und Sporthallen</i></p> <p><sup>1</sup>Einfachhalle a)<sup>a)</sup>Einzelbelegung je Stunde 20.00 - <del>40.00</del> b)<sup>b)</sup>Dauerbelegung je Wochenlektion und Semester 60.00 - <del>120.00</del></p> <p><sup>2</sup>Dreifachhalle a)<sup>a)</sup>Einzelbelegung je Stunde 30.00 - <del>60.00</del> b)<sup>b)</sup>Dauerbelegung je Wochenlektion und Semester 180.00 - <del>360.00</del></p> <p><i>[in Artikel 30 Rev-GO integriert]</i></p> <p><sup>3</sup>Erhöhungsfaktor für Auswärtige und Privatschulen 300 %</p> <p><i>[in Artikel 28 Rev-GO integriert]</i></p>
--	--

<p>1'000.00 - 6'000.00/Tag  2 Hallenbelegung für Ein- und Ausräumen  500.00 - 3'000.00/Tag</p> <p>§ 60 Schulanlagen</p> <p>1 Sportanlagen innen und aussen:  a) Einzelbelegung pro Stunde  20.00 - 30.00  b) Dauerbelegung (1 Lektion à 45 min./Woche) 60.00 - 90.00/Semester</p> <p>2 Zimmer, Singsaal, Küche, Lernschwimmbecken: a)  Einzelbelegung pro Stunde  20.00 - 60.00  b) Dauerbelegung (1 Lektion à 45 min./Woche)  60.00 - 90.00/Semester</p> <p>3 Für die Benutzung von Material und Dienstleistungen erlässt der Stadtrat eine separate Gebührenordnung.</p> <p>4 Erhöhungsfaktor für Auswärtige und Privatschulen  300%</p> <p>§ 61<sup>bis</sup> Ratsaal  1 Mietgebühr Ratsaal:  a) ½ Tag  200.00- 400.00  b) 1 Tag  400.00 - 800.00  2 Für nicht profitorientierte Organisationen kann auf die Erhebung der Mitgebühr vollständig oder teilweise verzichtet werden.</p>	<p><sup>4</sup>Spezielle Nutzung, je Tag  1'000.00 - <b>10'000.00</b></p> <p>[aufgehoben]</p> <p><b>Art. 29 Schulanlagen</b></p> <p><b><sup>2</sup>Sportanlagen (Aussenanlagen)</b>  a) Einzelbelegung, je Stunde  20.00 - 30.00  b) Dauerbelegung, je Wochenlektion und Semester  60.00 - 90.00</p> <p><b><sup>1</sup>Arbeitszimmer, Aula und Singsaal</b>  a) Einzelbelegung je Stunde  20.00 - 60.00  b) Je Wochenlektion und Semester  60.00 - 90.00</p> <p>[aufgehoben]</p> <p><sup>2</sup>Erhöhungsfaktor für Auswärtige und Privatschulen  300 %</p> <p>[aufgehoben]</p> <p><b>Art. 30 Zusatzleistungen</b></p> <p><b>Zusatzleistungen betreffend städtische Einrichtungen werden in der Gebührenverordnung (711.2) geregelt. Maximalbetrag CHF 500.00 je Zusatzleistung oder nach Aufwand.</b></p>
--	--

In der Gebührenordnung ist die Stadtbibliothek sowie die Jugendbibliothek (mittels Verweises) einzeln enthalten. In der Rev-GO werden die beiden Bibliotheken unter Art. 24 Städtische Bibliotheken zusammengeführt. Zur besseren Verständlichkeit wurden die Textpassagen gekürzt. In Zukunft sollen die Gebühren der beiden Bibliotheken gemäss Stadtratsbeschluss vom 14. März 2022 identisch sein. Aus diesem Grund ist vorgesehen, die Grundgebühr für die Oltner Kinder und Jugendlichen während der obligatorischen Schulpflicht nicht zu erheben (Art. 24 Abs. 1 lit. c Rev-GO). Zusätzlich wurde die Gebühr bei Verlust des Bibliotheksausweises vereinheitlicht bzw. die Abstufung nach Anzahl Verlusten aufgehoben. § 56 Gebührenordnung kann demnach aufgehoben werden.

Art. 25 Rev-GO betreffend der städtischen Museen wurde zur besseren Flexibilität in der Gebührenerhebung, angepasst. Anstelle einer Bandbreite wurde die Gebühr durch einen Maximalbetrag ersetzt.

Wie bei den Bibliotheken sind in der Gebührenordnung das Schwimmbad und das Hallenbad einzeln geregelt. Auch in diesem Fall wird in der Rev-GO ein Zusammenschluss vorgenommen (Art. 26 Rev-GO). Dies bedeutet, dass § 55 Gebührenordnung aufgehoben werden kann. Die Preise der städtischen Bäder sind grösstenteils unverändert. Berücksichtigt ist

auch der vom Parlament im Jahr 2023 festgesetzte gebührenfreie Eintritt in das Schwimmbad für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler aus Olten. Ergänzt wurde die Rev-GO mit den noch nicht in der Gebührenordnung enthaltenen Regeln betreffend die Vermietung von Schwimmbecken im Hallen- und Schwimmbad.

Art. 28 der Rev-GO umfasst neu sämtliche Stadt- und Sporthallen; dies führt zu einer besseren Übersicht für die Kundinnen und Kunden und über das vorhandene Angebot. Die maximal mögliche Gebühr wurde leicht erhöht. Dies ermöglicht einen Spielraum für die Festsetzung der tatsächlichen Gebühr in der Gebührenverordnung. Damit die Stadthalle möglichst für Anlässe und Sportveranstaltungen genutzt werden kann, bei denen die übrige Infrastruktur (Tribünen, Küche usw.) notwendig ist, wird angestrebt, den Preis für die Stadthalle höher anzusetzen als für die übrigen Hallen.

Zusätzlich wurde für die spezielle Nutzung der Hallen anstelle eines separaten Artikels, ein Absatz in den neuen Art. 28 Rev-GO integriert. Der Maximalbetrag wurde merklich erhöht. Bei kommerziellen Anlässen soll der höchstmöglich vertretbare Preis festgelegt werden. Die Umsetzung soll in der Gebührenverordnung durch den Stadtrat erfolgen. Der reduzierte Ansatz für das Ein- und Ausräumen soll aufgehoben werden, da die Halle auch an diesen Daten nicht genutzt werden kann.

Art. 29 Rev-GO ersetzt § 60 Gebührenordnung. Wie vorgängig erwähnt, werden die Gebühren der Sporthallen neu in Art. 28 Rev-GO geregelt. In den Schulanlagen bleiben die Preise für die Mieten unverändert. Es wird lediglich präzisiert, welche Räumlichkeiten zur Miete offenstehen.

§ 61<sup>bis</sup> Gebührenordnung zur Regelung über die Vermietung des Ratssaals, soll aufgehoben werden. Die Fremdvermietung des Saals wird nicht angestrebt. Durch die Aufhebung soll ein möglicher Anspruch sowie die Anfragen zur Miete unterbunden werden.

Neu wird in der Rev-GO Art. 30 Zusatzleistungen aufgeführt. Dieser regelt mittels Verweises auf die Gebührenverordnung die möglichen Gebühren für weitere Leistungen im Zusammenhang mit den städtischen Einrichtungen. Durch den neuen Artikel werden die Leistungen vereinheitlicht und nur noch einmal erwähnt.

### 2.3.5 Nutzung öffentlicher Grund

Bisher	Neu
II. Gebühren der Behörden und der Verwaltung	II. Gebühren der Verwaltung und Behörden
§ 26 Markt	<i>Art. 31 Märkte</i>
1. Wochenmarkt: *	<sup>1</sup> Wochenmarkt
a) Laufmeter im Abonnement für 1 Jahr 60.00	a) Tagesgebühr, je Laufmeter 10.00
b) Laufmeter im Abonnement für ½ Jahr 45.00	b) Jahresabonnement, je Laufmeter 60.00
c) Laufmeter und Markttag 10.00	
2. Monatsmarkt *	<sup>2</sup> Monatsmarkt
a) Pro Marktstand / Tag 60.00	a) Tagesgebühr, je Gemeindestand 60.00
b) Pro Laufmeter / Tag 10.00	b) Jahresabonnement, je Gemeindestand 540.00
c) Pro Marktstand im Abonnement für 1 Jahr (max. 11 Tage) 540.00	<sup>3</sup> Monatsmarkt
d) Pro Laufmeter im Abonnement für 1 Jahr (max. 11 Tage) 88.00	a) Tagesgebühr, je Laufmeter 10.00
	b) Monatsmarkt, Jahresabonnement, je Laufmeter 88.00
*Beträge verstehen sich exkl. Abfallentsorgung. Abfall muss durch Marktfahrer entsorgt werden. Bei Entsorgung durch Stadt erfolgt eine Verrechnung nach Aufwand.	Der Monatsmarkt findet an maximal elf Tagen im Jahr statt.

<p>§ 27 Kilbi</p> <p>1. Kilbi Gedeckter, einfacher Marktstand/Grundgebühr/Tag 60.00 zusätzlich pro Laufmeter Laufmeter für Standplatz (ohne Marktstand)/Tag 12.00</p> <p>§ 29 Gesteigerter Gemeingebrauch</p> <p>1. Nutzung von Strassen und Plätzen für gewerbliche Zwecke wie Strassenrestaurants, Verkaufsflächen und dgl. a) Bewilligungsgebühr 50.00 b) Nutzungsgebühr, je m<sup>2</sup> Sommersaison 40.00 c) Nutzungsgebühr, je m<sup>2</sup> Wintersaison 30.00</p> <p>2. Kurzzeitige Nutzung von Strassen und Plätzen für übrige gewerbliche, kulturelle und private Zwecke a) Verteilen von Drucksachen geschäftlicher Art, pro Tag 50.00 – 200.00 b) Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften an Vorübergehende 150.00 c) Standaktionen und drgl. durch politische Parteien und Schulen in der Stadt Olten gebührenfrei d) Standaktionen und drgl. durch Privatpersonen Bewilligungsgebühr 50.00 zusätzlich pro Laufmeter 10.00</p> <p>3. Bewilligung zur Nutzung von öffentlichem Grund a) Motorfahrzeug (Parkfeld/Tag) 20.00 b) Güterumschlag-, Handwerkerkarte pro Parkfeld pro Tag 10.00 im Abonnement pro Monat 100.00 im Abonnement pro Jahr 1'000.00</p> <p>4. Reservation von Notfallparkplätzen auf öffentlichem Grund/Monat</p>	<p>Die Gebühren für die Wochen- und Monatsmärkte verstehen sich exklusive Abfallentsorgung. Der Abfall muss durch die Marktfahrerinnen und Marktfahrer beseitigt werden; ansonsten erfolgt eine Verrechnung nach Aufwand.</p> <p><b>Art. 32 Chilbi</b></p> <p><sup>1</sup>Marktstand, Tagesgebühr, je Laufmeter 12.00</p> <p><sup>2</sup>Schaustellungen <sup>a)</sup>Bis 50m<sup>2</sup>, Tagesgebühr, Maximalbetrag 150.00 <sup>b)</sup>Bis 200m<sup>2</sup>, Tagesgebühr, Maximalbetrag 500.00 <sup>c)</sup>Ab 350m<sup>2</sup>, Tagesgebühr, Maximalbetrag 1'000.00</p> <p><sup>3</sup>Wohnmobile oder Anhänger, Tagesgebühr, Maximalbetrag 400.00</p> <p><b>Art. 33 Gesteigerter Gemeingebrauch</b></p> <p><sup>1</sup>Gastgewerbliche Nutzung von öffentlichem Grund je Saison:</p> <p><sup>a)</sup>Nutzung von Strassen/Plätzen, Bewilligungsgebühr 50.00 <sup>b)</sup>Nutzung von Strassen/Plätzen, Sommersaison, je m<sup>2</sup> 40.00 <sup>c)</sup>Nutzung von Strassen/Plätzen, Wintersaison, je m<sup>2</sup> 30.00</p> <p><sup>2</sup>Übrige Nutzung von öffentlichem Grund:</p> <p><sup>a)</sup>Nutzung Plätzen, Strassen, und der Holzbrücke, je Tag, Maximalbetrag 2'000.00 <sup>b)</sup>Verteilen von Drucksachen geschäftlicher Art, je Tag, Maximalbetrag 200.00 <sup>c)</sup>Standaktionen, Bewilligungsgebühr, je Tag 50.00 <sup>d)</sup>Standaktionen, je Laufmeter und Tag 10.00 <sup>e)</sup>Handwerkkarte, je Fahrzeug und Tag 10.00 <sup>f)</sup>Handwerkkarte, je Fahrzeug und Monat 100.00 <sup>g)</sup>Handwerkkarte, je Fahrzeug und Jahr 1'000.00 <sup>h)</sup>Bewilligung Strassenmusik gebührenfrei <sup>i)</sup>Verkauf von saisonalen Früchten und Gemüse, je Tag 10.00</p> <p><sup>3</sup>Der Stadtrat kann in der Gebührenverordnung festlegen, welche nicht kommerzielle Nutzung von öffentlichem Grund gebührenfrei erfolgt.</p>
---	--

<p>150.00</p> <p>5. Nutzung ganzer Plätze und der Holzbrücke (pro Tag):  a) Bewilligungsgebühr  50.00  b) Nutzungsgebühr  100.00 - 250.00  6. bis 16. [...]</p> <p><i>§ 28 Konzerte und Schaustellungen</i></p> <p>1. Kleinkonzerte  a) für die ersten 2 Tage/Tag  50.00  b) für die weiteren Tage/Tag  25.00  2. Schaustellungen auf öffentlichem Grund, je nach Grösse und Dauer Nutzungsgebühr/Tag  200.00 - 2'000.00  Pro Schaustelldauer max.  7'200.00  3. Zirkusse, Platzgebühren Grosse Unternehmungen 3 Tage pauschal  4'800.00  Mittlere Unternehmungen/Tag  840.00  Kleine Unternehmungen/Tag  480.00</p> <p><i>§ 30 Gebührenpflichtige Parkplätze</i></p> <p>Vorübergehende Nutzung von gebührenpflichtigen Parkplätzen für Veranstaltungen, Lagern von Baumaterial, Abstellen von Fahrzeugen, Mulden, Bauabschrankungen, Gerüste usw.</p> <p>a) je Parkfeld und Tag  20.00  b) je Parkfeld und Monat  200.00</p> <p><i>§ 31 Mobile Reklamen, Plakate</i></p> <p>1. Geschäftsreklame auf öffentlichem Grund bis max. 1 m2 Grundfläche Nutzungsgebühr/Jahr  80.00 - 300.00</p> <p>2. Plakatstellen auf privatem Grund Behandlungsgebühr nach Aufwand gebührenfrei</p>	<p><i>[in Artikel 33 Rev-GO integriert]</i></p> <p><i>Art. 34 Ersatz Gebührenaussfall</i></p> <p><i><sup>1</sup>Nutzung von Parkfeldern</i>  <i>a) Je Parkfeld und Tag</i>  20.00  <i>b) Je Parkfeld und Monat</i>  200.00</p> <p><i>Art. 35 Mobile Reklamen, Plakate und Werbebanner</i></p> <p><i><sup>1</sup>Reklame, je Standort und Tag</i>  10.00 - 30.00</p> <p><i>[in Artikel 35 Rev-GO integriert]</i></p>
--	---

Die Regelungen zur Nutzung von öffentlichem Grund wurden grundsätzlich gestrafft, vereinheitlicht und übersichtlicher gestaltet. Die Gebührenhöhe wurde grösstenteils unverändert übernommen. Ausnahmen sowie Ergänzungen werden nachfolgend erläutert.

Art. 32 Rev-GO regelt die Gebühren der Chilbi. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Gebühren wurde der Artikel gegenüber der Gebührenordnung ergänzt. Die detaillierte Abstufung wird in der Gebührenverordnung geregelt. Vergleichsdaten mit ähnlichen Veranstaltungen in der Schweiz haben aufgezeigt, dass sich die Gebühren für die Chilbi im mittleren Bereich bewegen.

§ 28 Gebührenordnung (Konzerte und Schaustellungen) wurde in der Rev-GO in Art. 33 gesteigerter Gemeindegebrauch integriert. Eine Unterscheidung nach Art der Nutzung ist nicht in jedem Fall nötig. Aus diesem Grund wurden die Regelungen grossmehrheitlich vereinheitlicht. Textliche Anpassungen zur besseren Verständlichkeit wurden vorgenommen. Ergänzt wurde der Artikel mit den Regelungen betreffend Strassenmusik und dem Verkauf von saisonalen Früchten und Gemüse ausserhalb des ordentlichen Marktwezens. Zusätzlich wurde Art. 33 Abs. 3 Rev-Go ergänzt, welcher dem Stadtrat die Kompetenz einräumt, eine gewisse Nutzung von öffentlichem Grund gebührenfrei zu gestalten (z. B. Strassen- und Quartierfeste).

§ 31 Gebührenordnung wurde durch Art. 35 Rev-GO (Mobile Reklamen, Plakate und Werbebanner) ersetzt. Anstelle einer Jahresgebühr wurde unter Berücksichtigung der gängigen Praxis, ein Tagessatz eingeführt. Absatz 2 von § 31 Gebührenordnung wurde aufgehoben, da dieser nicht benötigt wird.

### 2.3.6 Einwohnerkontrolle und Bestattungsamt

Bisher	Neu
II. Gebühren der Behörden und der Verwaltung	II. Gebühren der Verwaltung und Behörden
§ 19 An- und Abmeldung, Adressänderung	<i>Art. 36 An- und Abmeldungen</i>
1. Abgabe und Herausgabe von Schriftenempfangs-scheinen gebührenfrei	<sup>1</sup> An- oder Abmeldung 15.00
2. An- oder Abmeldung 15.00	<sup>2</sup> An- oder Abmeldeverfügung 150.00
3. [...]	
§ 20 Interimsausweis	<i>Art. 37 Aufenthalt</i>
1. Ausstellen eines Interimsausweises zum auswärtigen Wochenaufenthalt 25.00	<sup>1</sup> Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt 20.00
2. Entgegennahme eines Interimsausweises zum Wochenaufenthalt in Olten 50.00 – 100.00	<sup>2</sup> Aufenthalt in Olten a) Erwerbstätige, je Jahr 100.00 b) Schülerinnen, Schüler, Studierende, je Jahr 50.00 c) Heimbewohnerinnen und Heimbewohner gebührenfrei
§ 21 Verlängerung Wochen-Aufenthaltsdauer	<i>[in Artikel 37 Rev-GO integriert]</i>
Verlängerung der Wochen-Aufenthaltsdauer pro Jahr: a) Erwerbstätige 100.00 b) Schülerinnen und Schüler, Lehrlinge, Studentinnen und Studenten sowie Nichterwerbstätige 50.00	
§ 22 Aufforderungen/Mahnungen	<i>[in Artikel 6 Rev-GO integriert]</i>
Aufforderungen für An- oder Abmeldungen und mitteilungs-pflichtige Änderungen sowie übrige Mahnungen 25.00	
§ 23 Nachsendungen	<i>Art. 38 Adressauskünfte</i>
1. Nachsenden von Schriften und Bescheinigungen 50.00	<sup>1</sup> Auskünfte an Private 25.00 - 100.00
2. Auskünfte 25.00 - 100.00	<sup>2</sup> Auskünfte an politische/gemeinnützige Organisationen
3. Identitätskarten/Pässe	

<p>Gem. kant. Gebührentarif</p> <p>4. Dienstleistungen an die politischen Parteien</p> <p>a) monatliche Zustellung der Zuzügerlisten unentgeltlich</p> <p>b) Lieferung von jährlich bis zu 2 kompletten Adresssätzen sämtlicher Stimmberechtigten und bis zu 4 selektiven Adresssätzen, beides in Form von Klebeadressen oder Listen unentgeltlich</p> <p>c) Maschinelles Aufkleben dieser Adressen auf geeignete Briefumschläge oder Karten, die von den Parteien zur Verfügung zu stellen sind. unentgeltlich</p> <p>§ 24 Öffentliche Brückenwaage</p> <p>§ 24 Div. Bescheinigungen</p> <p>Wohnsitzbescheinigung 25.00</p> <p>Lebensbescheinigung 25.00</p> <p>Abmeldebescheinigung 25.00</p> <p>§ 41<sup>bis</sup> Friedhofs- und Bestattungsgebühren</p> <p><sup>1</sup>Friedhofs- und Bestattungsgebühren werden gesondert nach dem Kriterium des Wohnsitzes erhoben:</p> <p>Olten/Starrkirch-Wil / Auswärtig</p> <p>a) Benützung des Aufbewahrungsraumes (pro Tag) 60.00 - 120.00 / 120.00 - 240.00</p> <p>b) Benützung der Abdankungshalle 100.00 - 200.00 / 200.00 - 400.00</p> <p>Organistin/Organist 85.00 - 170.00 / 170.00 - 340.00</p> <p>c) Kremation</p> <p>Erwachsene 250.00 - 500.00 / 500.00 - 1'000.00</p> <p>Kinder 125.00 - 250.00 / 250.00 - 500.00</p> <p>Urne 15.00 - 30.00 / 30.00 - 60.00</p> <p>d) Graberstellung Erdbestattung (für Oltnerinnen und Oltner kostenlos):</p> <p>Erwachsene 900.00 - 1'800.00 / 1'800.00 - 3'600.00</p> <p>Kinder 450.00 - 900.00 / 900.00 - 1'800.00</p> <p>e) Grabstätten gemäss Art. 12 Friedhofsreglement:</p> <p>Kat I: Erdbestattung</p> <p>Erwachsene (20 Jahre) 500.00 - 1'000.00 / 1'000.00 - 2'000.00</p> <p>Kat II, III: Urnengräber und Kindergräber (20 Jahre) 300.00 - 600.00 / 600.00 - 1'200.00</p>	<p>gebührenfrei</p> <p>[aufgehoben]</p> <p>Art. 39 Bescheinigungen</p> <p><sup>1</sup>Niederlassungs- und Aufenthaltsbescheinigung 20.00</p> <p><sup>2</sup>Lebensbescheinigung 20.00</p> <p><sup>3</sup>Abmeldebescheinigung 20.00</p> <p>Art. 40 Friedhofs- und Bestattungsgebühren</p> <p><sup>1</sup>Benützung des Aufbahrungsraumes, je Tag 60.00 - 240.00</p> <p><sup>2</sup>Kühlraum, je Tag 50.00 – 100.00</p> <p><sup>3</sup>Benützung der Abdankungshalle, je 45 Minuten 100.00 - 400.00</p> <p><sup>4</sup>Organistin/Organist 85.00 - 340.00</p> <p>[neu Art. 40 Abs. 11]</p> <p><sup>5</sup>Graberstellung bei Erdbestattungen, <b>Maximalbetrag</b></p> <p>a) Erwachsene <b>und Kinder ab dem 12. Altersjahr</b> 3'600.00</p> <p>b) Kinder 1'800.00</p> <p>c) <b>Sternenkinder (Wohnsitz der Eltern in Olten)</b> <b>gebührenfrei</b></p> <p><sup>6</sup>Grabstätten (<b>Miete 20 Jahre</b>)</p> <p>a) Erwachsene <b>und Kinder ab dem 12. Altersjahr</b> 500.00 - 2'000.00</p> <p>b) Kinder- und Urnengräber 300.00 – 1'200.00</p> <p>c) Urnennischen und Urnenhaine 800.00 – 2'300.00</p> <p>d) Gemeinschaftsgräber 50.00 - 200.00</p>
--	--

Kat IV, V: Urnennischen rsp. -haine (20 Jahre) 800.00 - 1'600.00 / 1'600.00-2'300.00	<sup>e)</sup> Muslimische Grabfelder 500.00 - 2'000.00
Kat VI: Gemeinschaftsgräber 50.00 - 100.00 / 100.00 - 200.00	<sup>f)</sup> Sternenkinder 50.00 – 500.00
Kat VII: Erdbestattungen nach muslimischem Glauben 500.00 - 1'000.00 / 1'000.00-2'000.00	
f) Urnenbeisetzung in bestehende Gräber/Nischen/Haine (für Oltnerinnen und Oltner kostenlos) 80.00 - 160.00 / 160.00 - 230.00	<sup>7</sup> Urnenbeisetzung in bestehende Grabstätten, <b>Maximalbetrag</b> 230.00
g)Exhumierung Nach Aufwand / Nach Aufwand	<sup>8</sup> Exhumierung nach Aufwand
h)Schriftplatte (Miete 20 Jahre) Nische/Hain 75.00 - 150.00 / 150.0 - 300.00	<sup>9</sup> Schriftplatte (Miete 20 Jahre) 75.00 - 300.00
i)Beschriftung Gemeinschaftsgrab 50.00 – 75.00 / 100.00 – 150.00	<sup>10</sup> Beschriftung Gemeinschaftsgrab 50.00 - 150.00
[alt § 41 Abs. 1 lit c]	<sup>11</sup> Kremation a)Erwachsene <b>und Kinder ab dem 12. Altersjahr</b> 250.00 – 1'000.00 b)Kinder 125.00 - 500.00 <sup>c)</sup> Sternenkinder <b>60.00 – 250.00</b>
	<sup>12</sup> Urne 15.00 - 60.00
	<sup>13</sup> Beschriftung Nischenplatten (inkl. Transport und Montage) <b>nach Aufwand</b>
<sup>2</sup> Spezialwünsche und besondere Arbeiten werden nach Aufwand verrechnet.	<sup>14</sup> Spezialwünsche und besondere Arbeiten nach Aufwand

Bei den Gebühren der Einwohnerdienste sind diverse textliche Anpassungen nötig. Dies aufgrund der Revision des Gemeindegesetzes welches per 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist. Zusätzlich wurden Vereinfachungen und Kürzungen zur besseren Verständlichkeit vorgenommen. Nicht mehr benötigte Punkte wurden gestrichen.

Art. 36 Rev-GO regelt die Gebühren der An- und Abmeldungen. Neu wurde eine Gebühr für den Aufwand der Einwohnerkontrolle bei nichterfolgten Meldungen ergänzt. Zur Ausarbeitung einer Verfügung wird die Gebühr in Rechnung gestellt.

§ 20 Gebührenordnung (Interimsausweis) wurde durch Art. 37 Rev-GO (Aufenthalt) ersetzt. § 21 Gebührenordnung kann aufgehoben werden, da dieser neu in Art. 37 Rev-GO geregelt wird.

§ 22 Gebührenordnung wird aufgehoben. Die Höhe der Mahngebühren wurde im Allgemeinen Teil der Rev-GO zentral geregelt (Art. 6 Rev-GO).

Bescheinigungen, welche in Art. 39 Rev-GO geregelt werden sowie die Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt (Art. 37 Rev-GO) werden neu mit einer Gebühr von CHF 20.00 versehen. Gemäss Gebührenordnung wurden bis anhin CHF 25.00 erhoben. Die reduzierte Gebühr entspricht den tatsächlichen Aufwendungen der Einwohnerdienste.

Die Friedhofs- und Bestattungsgebühren werden auf Grund des bekannten Ausgangs der Volksabstimmung vom März 2024 grösstenteils beibehalten. Eine allfällige Anpassung der Gebühren wird erst nach der Realisation des Folgeprojekts vorgenommen.

Damit sämtliche Gebühren in der Rev-GO abgebildet sind, wurden im Vergleich zur geltenden Gebührenordnung Ergänzungen (Kühlraum, Sternenkinder, Beschriftung Nischenplatten), sowie textliche Präzisierungen vorgenommen. Anstelle der in der Gebührenordnung abgebildeten Preisunterschiede (Olten/Starrkirch-Wil/Auswärtige), wurde neu ein Maximalbetrag oder eine Preisspanne eingesetzt. Die tatsächlichen Preisunterschiede werden ergänzend in der Gebührenverordnung (711.2) abgebildet.

### 2.3.7 Feuerwehrwesen

Bisher	Neu
II. Gebühren der Behörden und der Verwaltung	II. Gebühren der Verwaltung und Behörden
§ 47 Feuerwehr/Zivilschutz	<i>Art. 41 Feuerwehreinsätze</i>
1. Dienstleistungen für Dritte gemäss separater Gebührenordnung.	<i><sup>1</sup>Feuerwehreinsätze welche gemäss Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe des Kantons Solothurn ersatzpflichtig sind, werden von der Stadt in Rechnung gestellt</i>
2. Zivilschutz-Ausbildungszentrum „Gheid“ Benützung der Anlagen und der Gerätschaften des Ausbildungszentrums gemäss separater Tarifordnung.	<i><sup>2</sup>Der Stadtrat bestimmt den Umfang und die Höhe der Ersatzpflicht in der Verordnung. Dabei orientiert er sich an den Richttarifen in den Kommandoakten Feuerwehr der solothurnischen Gebäudeversicherung.</i>  <i>[aufgehoben]</i>

In der Rev-GO werden die Kernaufgaben der Feuerwehr geregelt und auf das massgebende Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe verwiesen. Die in der Gebührenordnung bzw. in der Rev-GO nicht benötigten Absätze wurden aufgehoben. Die Tarife der Feuerwehr werden in der Gebührenverordnung (711.2) ergänzt.

### 2.3.8 Finanzen und Steuern

Bisher	Neu
II. Gebühren der Behörden und der Verwaltung	II. Gebühren der Verwaltung und Behörden
§ 42 Steuerverwaltung	<i>Art. 42 Steuerverwaltung</i>
Ausfüllen einfacher Steuererklärungen 30.00	<i><sup>1</sup>Ausdruck einer Veranlagungskopie 5.00</i>
Grundgebühr 30.00	<i><sup>2</sup>Ausfüllen einfacher Steuererklärungen 50.00</i>
pro Zusatzblatt (je nach Aufwand) 5.00 - 20.00	
Ausdruck Veranlagungskopien 5.00	
Kosten für die Bearbeitung einer Löschung von Betreibungen/Verlustscheinen bis Fr. 5'000.– 50.00 > Fr. 5'000.– 100.00	<i>[in Artikel 6 Rev-GO integriert]</i>

Die Gebühr für das Ausfüllen von Steuererklärungen wird vereinfacht und an die gängige Praxis der städtischen Verwaltung angepasst. Eine Pauschale von CHF 50.00 deckt die Ausgaben der Steuerverwaltung und stellt eine transparente Kostenplanung für die Kundinnen und Kunden sicher.

Die Bearbeitungsgebühr für die Löschung von Betreibungen und Verlustscheinen wurde, wie im allgemeinen Teil erläutert, in Art. 6 Rev-GO integriert und kann aufgehoben werden.

### 2.3.9 Gemeindepolizeiliche Aufgaben

Bisher	Neu
II. Gebühren der Behörden und der Verwaltung	II. Gebühren der Verwaltung und Behörden
<p>§ 32 <i>Taxiwesen</i></p> <p>1 Konzession I pro Jahr 600.00 – 1'000.00 Konzession II pro Jahr 1'200.00 – 1'500.00 2 Chauffeurbewilligung 50.00 – 100.00 3 Konzessionsantrag* 200.00 – 300.00</p> <p>* Diese wird bei Erhalt der Konzession an die 1. Konzessionsgebühr angerechnet</p> <p>§ 33 <i>Leihweise Abgabe von Signalisations- und Absperrmaterial</i></p> <p>1. Grundtaxe pro Fall 30.00</p> <p>2. Leihgebühr je Stück und Tag</p> <p>a) Signaltafel 5.00 b) Signaltafel mit Ständer 8.00 c) Vaubanbarrieren/Scherengitter 10.00 d) Leitkegel klein 4.00 e) Leitkegel gross 5.00 f) Signallampe 10.00 g) Triopan 15.00</p> <p>3. Transportkosten 30.00</p> <p>§ 33<sup>bis</sup> <i>Anlassbewilligungen</i></p> <p>1 1. nicht kommerziell/Tag 40.00 - 400.00 2. nicht kommerziell/halber Tag 20.00 - 200.00 3. kommerziell/Tag 80.00 - 800.00 4. kommerziell/halber Tag 40.00 - 400.00</p> <p>2 Erstreckung der Öffnungszeiten (Freinachtbewilligung): für jede beantragte angebrochene Stunde, welche über die ordentlichen Öffnungszeiten hinausgeht</p> <p>1. nicht kommerziell 30.00 - 60.00</p>	<p><i>Art. 43 Taxiwesen</i></p> <p><sup>1</sup>Konzession I, Jahresgebühr 600.00 - 1'000.00</p> <p><sup>2</sup>Konzession II, Jahresgebühr 1'200.00 - 1'500.00</p> <p><sup>3</sup>Bewilligung je Chauffeuse und Chauffeur 50.00 - 100.00</p> <p><sup>4</sup>Konzessionsantrag 200.00 - 300.00</p> <p>Die Konzessionsgebühr wird bei Erhalt der Konzession an die erste Jahresgebühr angerechnet.</p> <p><i>Art. 44 Leihweise Abgabe von Signalisations- und Absperrmaterial</i></p> <p><sup>1</sup>Grundtaxe pro Fall 30.00</p> <p><b>Leihgebühren gemäss Gebührenverordnung 711.2.</b></p> <p><i>Art. 45 Anlassbewilligungen</i></p> <p><sup>1</sup>Nicht kommerzielle Anlässe, je Tag 40.00 - 400.00 <b>[aufgehoben]</b></p> <p><sup>2</sup>Kommerzielle Anlässe, je Tag 80.00 - 800.00 <b>[aufgehoben]</b></p> <p><i>Art. 46 Erstrecken der Öffnungszeiten (Freinachtbewilligung)</i></p> <p><sup>1</sup>Nicht kommerzielle Anlässe, je angebrochene Stunde 30.00 - 60.00</p>

<p>2. kommerziell 40.00 - 100.00</p> <p>3 Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Grösse des Anlasses und Aufwand für die Behandlung des Antrages.</p> <p>4 Gebühren und Kosten von Dritten werden separat in Rechnung gestellt.</p> <p>5 Für ausserordentliche Aufwendungen wie bspw. spezielle Abklärungen, Änderungswünsche des Antragstellers etc. können in Abweichung von Abs. 1 höhere Gebühren verlangt werden. Diese werden nach Aufwand berechnet.</p> <p>6 Platzgebühren sind in den in diesem Paragraphen geregelten Gebühren nicht enthalten.</p> <p>7 Der Stadtrat regelt den Vollzug in einer Verordnung.</p> <p><i>§ 34 Verschiedene Gebühren Ordnung und Sicherheit</i></p> <p>1. Bewilligung von Verkehrsanordnungen, Verkehrsmassnahmen bei Festanlässen, Veranstaltungen, Bauvorhaben etc. Behandlungsgebühr nach Zeitaufwand/Std. 50.00</p> <p>2. Einsatz von Fahrzeugen pro gefahrenen Kilometer 1.00 minimal 100.00</p> <p>4. Abschleppen eines verkehrsbehindernd, verkehrstörend, vorschriftswidrig abgestellten Fahrzeuges nach Aufwand plus Umtriebsgebühr 80.00</p> <p>5. Parkplatzgebühr für beschlagnahmte Fahrzeuge</p> <p>a) leichte Motorfahrzeuge pro Tag (bis 3 Tage) 25.00 ab 4. Tag bis 60 Tag/Tag 15.00 ab 61. Tag/Tag 10.00</p> <p>b) Motorräder pro Tag (bis 3 Tage) 20.00 ab 4. Tag bis 60 Tag, pro Tag 5.00 ab 61. Tag/Tag 3.00</p> <p>c) Motorfahrräder/Tag 5.00</p>	<p><sup>2</sup>Kommerzielle Anlässe, je angebrochene Stunde 40.00 - 100.00</p> <p>[aufgehoben]</p> <p><i>Art. 47 Verkehr und Transport</i></p> <p><sup>1</sup>Bewilligung von Verkehrsanordnungen 50.00</p> <p><sup>2</sup>Einsatz von Fahrzeugen, Transportkostenpauschale innerhalb von Olten 50.00</p> <p>[aufgehoben]</p> <p>[aufgehoben]</p> <p><i>Art. 48 Parkplatzbewirtschaftung</i></p> <p><sup>1</sup>Parkgebühr, je Parkfeld und Stunde, Maximalbetrag 2.00</p> <p><sup>2</sup>Kurzzeitparkplätze, bis 15 Minuten gebührenfrei</p> <p>Die Bewirtschaftungszeiten dauern von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie am Samstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr.</p>
---	---

Die Gebührenhöhe der gemeindepolizeilichen Aufgaben wurde grossmehrheitlich unverändert übernommen.

Art. 44 der Rev-GO regelt die leihweise Abgabe von Signalisations- und Absperrmaterial. In der Rev-GO wird neu nur noch die Grundgebühr festgelegt mit dem zusätzlichen Verweis auf die Gebührenverordnung, welche die einzelnen Leihgebühren und das Leihmaterial definiert.

Durch die Regelung in der Gebührenordnung kann effizienter auf Änderungen im Angebot und bei den Anschaffungskosten reagiert werden.

In § 33<sup>bis</sup> Gebührenordnung wurden die Anlassbewilligungen bis anhing in ganzen und halben Tagen geregelt. Neu werden in der Rev-GO die Anlassbewilligungen für Halbtage aufgehoben. Da der Aufwand der Verwaltung in beiden Varianten identisch ist, wird die Abstufung hinfällig.

Für die Erstreckung der Öffnungszeiten wurde in der Rev-GO ein eigener Artikel erschaffen (Art. 46 Rev-GO). Die überflüssigen textlichen Abschnitte wurden zur Vereinfachung aufgehoben.

§ 34 Gebührenordnung wird durch Art. 47 Rev-GO (Verkehr und Transport) ersetzt. Die Transportkosten sind in der Gebührenordnung unter mehreren Paragraphen mit verschiedenen Beträgen geregelt. Zur Vereinheitlichung und Schaffung von Transparenz wird eine Transportkostenpauschale von CHF 50.00, für Leistungen innerhalb des städtischen Gebietes festgelegt. Die vorhandenen Regelungen werden aufgehoben. Zusätzlich werden alle Gebühren aufgehoben, welche nicht mehr in der Zuständigkeit der städtischen Verwaltung liegen.

Die Parkgebühren sind in der aktuellen Gebührenordnung nicht abgebildet und lediglich im Entscheid des Parlaments vom 19. Dezember 2013 ersichtlich. Aus Gründen der Vollständigkeit, werden die Gebühren in der Rubrik Gemeindepolizeiliche Aufgaben unter Art. 48 Rev-GO ergänzt. Abgebildet werden die Gebührenhöhe und die Zeit der Bewirtschaftung. Die ergänzenden Ausführungen werden in der Gebührenverordnung geregelt.

### 2.3.10 Schulwesen

Bisher	Neu
II. Gebühren der Behörden und der Verwaltung	II. Gebühren der Verwaltung und Behörden
§ 46 <i>Schulverwaltung</i>	<b>Art. 49 <i>Schulverwaltung</i></b>
1. Gebühren Zeugnisabschriften 70.00	<sup>1</sup> Gebühr für Zeugnisabschriften 70.00
2. Neuanfertigung Schülerschein der Sek I 5.00	<sup>2</sup> Neuanfertigung Schülerinnen- und Schülerschein der SEK I <b>10.00</b>
§ 57 <i>Freiwilliger Schulsport</i>	<b>Art. 50 <i>Freiwilliger Schulsport</i></b>
gem. separater Gebührenordnung	<b>Gemäss Schulsportordnung (318) und Gebührenverordnung (711.2).</b>
§ 58 <i>Musikschulordnung</i>	<b>Art. 51 <i>Musikschulordnung</i></b>
gem. separater Gebührenordnung	<b>Gemäss Musikschulreglement (312) und Gebührenverordnung (711.2).</b>

Die Gebühren des Schulwesens werden in der Rev-GO zusammengefasst und befinden sich neu in einer gemeinsamen Rubrik. Textliche Anpassungen wurden zur besseren Auffindbarkeit vorgenommen.

Die Gebühr für die Neuanfertigung der Schülerinnen- und Schülerschein wird auf CHF 10.00 erhöht. Dies entspricht einerseits dem benötigten Aufwand der städtischen Verwaltung und andererseits der Höhe der Gebühr in anderen Schulen.

### 2.3.11 Rechtspflege

Bisher	Neu
II. Gebühren der Behörden und der Verwaltung § 17 Einsprachen, Beschwerden und Rekurse	II. Gebühren der Verwaltung und Behörden <i>Art. 52 Einsprachen, Beschwerden und Rekurse</i>
Entscheidgebühren in Rechtsmittelverfahren 50.00 – 1'500.00	<sup>1</sup> Entscheidgebühren in Rechtsmittelverfahren, <b>Maximalbetrag</b> 1'500.00

Die Rechtspflege wird in der Rev-GO nicht mehr in der allgemeinen Verwaltung geregelt, sondern neu in einer eigenen Rubrik. Anstelle der Gebühr von minimal CHF 50.00 bis maximal CHF 1'500.00 wird neu nur noch der Maximalbetrag von CHF 1'500.00 genannt. Diese Anpassung entspricht den gängigen Regelungen innerhalb der Verwaltung, in welcher Einspracheentscheide (z. B. auf Steuerrechnungen) grundsätzlich kostenfrei sind. Der Maximalbetrag stellt trotzdem sicher, dass bei erhöhtem Aufwand eine Gebühr erhoben werden kann.

### 2.4 Schlussbestimmungen

Die Schlussbestimmungen in der Rev-GO entsprechen grundsätzlich dem geltenden Recht, wurden aber inhaltlich gekürzt.

Bisher	Neu
III. Schlussbestimmungen § 62 Inkrafttreten/Aufhebung bisherigen Rechts	III. Schlussbestimmungen <i>Art. 53 Inkrafttreten</i>
Diese Gebührenordnung unterliegt dem fakultativen Referendum und tritt per 1. März 2014 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt treten alle dieser Gebührenordnung widersprechenden Bestimmungen in Erlassen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten ausser Kraft, insbesondere die Gebührenordnung vom 2. Mai 1996. Vorbehalten bleiben die in Spezialreglementen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten festgesetzten, zu dieser Gebührenordnung nicht in Widerspruch stehenden Ansätze und Bestimmungen.	<sup>1</sup> Diese Gebührenordnung unterliegt dem fakultativen Referendum und tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.  <i>Art. 54 Aufhebung bisherigen Rechts</i>  <sup>1</sup> Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung wird die Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten vom 2. Mai 1996 aufgehoben.

§ 62 Gebührenordnung wurde in zwei Artikel (Art. 53 und Art. 54 Rev-GO) aufgeteilt, so dass das Inkrafttreten sowie die Aufhebung des bisherigen Rechts einzeln aufgeführt werden.

#### Beschlussesantrag:

##### I.

1. Der Totalrevision der Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten (SRO 711) wird zugestimmt.
2. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

##### II.

Ziffer I.1. dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum.

Olten, 19. August 2024

**NAMENS DES STADTRATES VON OLTEN**  
Der Stadtpräsident    Der Stadtschreiber

  
Thomas Marbet

  
Markus Dietler